

## Synoptische Darstellung der geänderten Bestimmungen des Kinderspitalvertrages

Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag - SGS 932.4 / SG 331.300) vom 3. Juni 1998

bestehend	Änderung (neu)	Bemerkung
<p><b>§ 3 Standorte</b></p> <p><sup>1</sup> Das Universitäts-Kinderspital hat je einen Betriebsstandort im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft.</p>	<p>Titel von § 3: <b>Standort</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Das Universitäts-Kinderspital hat seinen Betriebsstandort in Basel in unmittelbarer Nähe zum Universitäts-Frauenspital.</b></p>	<p>Der neue, einzige Standort muss im Sinne einer Zielfestsetzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgenommen werden.</p>
<p><sup>2</sup> Es gewährleistet an beiden Betriebsstandorten die kinder- und jugendmedizinische Grundversorgung.</p>	<p><b>Absatz gestrichen</b></p>	<p>Diese Streichung soll die weitere Optimierung des Betriebes ermöglichen, indem Kinderspitalrat resp. Spitalleitung die Verteilung von Grundversorgung und spezialisierter Versorgung auf die allfälligen Standorte festlegen und so die Arbeitsabläufe vereinfachen können.</p>
<p><sup>3</sup> Über die Aufteilung der spezialisierten Versorgung auf die beiden Betriebsstandorte entscheidet der Kinderspitalrat im Rahmen der Leistungsaufträge.</p>	<p><b>Abs. 3 gestrichen; wird als neue Übergangsbestimmung am Schluss aufgeführt.</b></p>	

<p><b>§ 5 Kinderspitalrat, Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kinderspitalrat setzt sich aus Persönlichkeiten aus dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik zusammen. Er besteht aus neun Mitgliedern.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kinderspitalrat setzt sich aus Persönlichkeiten aus dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik zusammen. <b>Er besteht aus sieben Mitgliedern.</b></p>	<p>Gründe der Praktikabilität und die Straffung sämtlicher Entscheidungsprozesse sprechen für eine Verkleinerung des Gremiums.</p>
<p><sup>2</sup> Die Vorsteherinnen oder Vorsteher des Sanitätsdepartements Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft gehören dem Kinderspitalrat von Amtes wegen an.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><sup>3</sup> Die Regierungen der Trägerkantone wählen je drei weitere Mitglieder. Sie bestimmen gemeinsam durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	<p><sup>3</sup> <b>Die Regierungen der Trägerkantone wählen je zwei weitere Mitglieder.</b> Sie bestimmen gemeinsam durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	<p>Dies entspricht der Verkleinerung des Kinderspitalrates gemäss § 5 abs. 1.</p>
<p><sup>4</sup> Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten dauert vier Jahre.</p>	<p><sup>4</sup> Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten dauert vier Jahre.</p> <p><i>Neuer Abs. 5:</i></p> <p><sup>5</sup> <b>Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.</b></p>	<p>Eine flexiblere Regelung betreffend Amtszeit ist erforderlich; dies für den Fall, dass sich die mangelnde Eignung eines oder mehrerer Mitglieder des Kinderspitalrates im Laufe einer Amtsperiode herausstellen sollte und triftige Gründe für eine sofortige Ersetzung sprechen.</p>

<p><sup>6</sup> Die Spitaldirektion ist an den Sitzungen des Kinderspitalrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.</p>	<p>unverändert; neu Abs. 6</p>	
<p><b>§ 6 Kinderspitalrat, Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kinderspitalrat ist das oberste Führungs- und Aufsichtsorgan des Universitäts-Kinderspitals.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kinderspitalrat ist das oberste Führungsorgan des Universitätskinderspitals.</p>	<p>Der Begriff „Aufsichtsorgan“ wird gestrichen, weil die Aufsicht bei den Kantonen liegt.</p>
<p><sup>2</sup> Er hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er erlässt das Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.</p> <p>b. Er legt im Rahmen der Leistungsaufträge die langfristigen Ziele und Schwerpunkte der Dienstleistung fest.</p> <p>c. Er sorgt in Koordination mit den zuständigen Gremien der Universität für die erforderlichen Rahmenbedingungen für Lehre und Forschung.</p> <p>d. Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen.</p> <p>e. Er kann mit den Arbeitnehmerorganisationen einen Kollektivvertrag über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse sowie über die betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessen.</p> <p>f. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse des Personals, soweit diese nicht im Kollektivvertrag gemäss Buchstabe e. geregelt sind.</p>	<p>a – g unverändert</p>	

<p>g. Er ernennt das leitende Personal.</p> <p>h. Er beschliesst über den Finanzplan und den Voranschlag.</p> <p>i. Er genehmigt den Jahresbericht der Spitaldirektion und die Jahresrechnung.</p> <p>k. Er nimmt den Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Regierungen der Trägerkantone entgegen.</p> <p>l. Er bezeichnet eine Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen, soweit diese Beanstandungen nicht durch die Spitalleitung erledigt werden können.</p> <p>m. Er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Spitalleitung sowie über Beanstandungen, soweit diese nicht durch die Ombudsstelle erledigt werden können.</p> <p>n. Er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und das Spitalstatut übertragen sind.</p>	<p>h. Er beschliesst über den Finanzplan und den Voranschlag <b>auf der Grundlage der Leistungsaufträge und der Beiträge der Trägerkantone.</b></p> <p>i – n unverändert.</p> <p>neu beigefügt:</p> <p><b>o. Er ist um frühzeitige und umfassende Information der Trägerkantone besorgt.</b></p>	<p>Diese erläuternde Ergänzung soll die Eckwerte der Handlungsfreiheit des Kinderspitalrates im Sinne der Transparenz bezeichnen.</p> <p>Eine Verdeutlichung der Rechenschaftspflichten soll den Regierungen die Wahrung ihrer Aufsichtspflichten erleichtern.</p>
---	--	--

	<p><i>neu:</i></p> <p><b>Übergangsbestimmung</b> :</p> <p><b><i>Bis zur Inbetriebnahme des Neubaus in Basel kann das Universitäts-Kinderspital Betriebsstandorte im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft haben.</i></b></p> <p><b><sup>2</sup> Über die Aufteilung der Versorgung auf die Betriebsstandorte entscheidet der Kinderspitalrat im Rahmen der Leistungsaufträge.</b></p>	<p>Der erste Satz hält den Istzustand fest, wobei die Formulierung offen gewählt ist, um in der Uebergangsphase einen grösstmöglichen strategischen Handlungsspielraum zu gewährleisten. Ferner entfällt im zweiten Satz das Wort „spezialisierten“ mit der analogen Begründung wie zu Absatz. § 3 Abs. 2 alt.</p>
--	---	--